

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

An die

Energie Bernkastel-Wittlich - Anst. d. öff. Rechts (EBW-AöR) Kurfürstenstraße 16

54516 Wittlich

A.12.20/7

Fachbereich **Bauen und Umwelt** Kurfürstenstraße 16 54516 Wittlich

Auskunft erteilt

Frau Braun

Zimmer - Nr.

EG Neubau N18

Telefon

(065 71) 14 - 2239

Telefax E-Mail

(065 71) 14 - 42239 Ute.Braun

@Bernkastel-Wittlich.de

Mein Zeichen

BIM2017/0041

PK-Nr.:

221734408

Datum

27.12.2017

Zweite Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Windpark Staatsforst Wintrich vom 28.12.2016

zur Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115 (Generatortyp: G-115 / 30-G2, Rotorblatttyp: E-115-1 mit TES, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 115,72 m, Nennleistung 3,0 MW) auf Grundstücken der Gemarkung Wintrich, Flur 39, Flurstück 2/6 und der Gemarkung Filzen, Flur 9, Flurstück 677/347 und

Kostenfestsetzung

Anpassungsanträge vom 28.09.2017 und vom 19.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu einer Anzeige nach § 15 BlmSchG gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord haben Sie mit Antragsschreiben und Unterlagen vom 28.09.2017 - hier eingegangen am 29.09.2017 – sowie mit Antragsschreiben und Unterlagen vom 19.12.2017 – hier eingegangen am 19.12.2017 - die Anpassung einzelner Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 28.12.2016 beantragt, konkret:

Partielle Anpassung der externen Kabeltrasse

Bürgerservice:

Anpassung forstrechtliche Kompensation/Wiederaufforstung

- 3. Konkretisierung der Betriebsbedingungen aufgrund Schattenwurfimmissionen
- 4. Konkretisierung der Betriebsbedingungen Standorteignung/Turbulenz
- 5. Anpassung der Abschaltbedingungen zum Schutz von Fledermäusen
- 6. Konkretisierung Entwässerung/Versickerungsgruben
- 7. Anpassung der Kompensationsmaßnahmen gem. § 15 BNatschG und BWaldG/LWaldG
- 8. Anpassung der Zufahrten zur Windfarm von klassifizierten Straßen
- Partielle Anpassung interne Erschließung/Wegeführung
- 10. Anpassung der nächtlichen Anlieferung.

Unter Berücksichtigung der beantragten Anpassungen/Konkretisierungen wurde ein Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) erstellt.

Weiterhin wurden mit den Antragsunterlagen redaktionell korrigierte Maßnahmenblätter zum Artenschutz vorgelegt.

Entscheidung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der hiesigen Kreisverwaltung vom 28.12.2016, Az.: BIM 2015/0012, für den Windpark Staatsforst Wintrich zur Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) des Typs ENERCON E-115 wird wie nachfolgend dargestellt geändert. Dabei gelten die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.12.2016 sowie in der ersten Änderung vom 29.06.2017 festgesetzten Nebenbestimmungen fort, soweit im heutigen Bescheid keine ausdrückliche Änderung erfolgt. Die mit den Anträgen vom 28.09.2017 und vom 19.12.2017 eingereichten Planunterlagen sind Bestandteil des Bescheides.

Eine Änderung des in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.12.2016 in Nebenbestimmung Nr. 28 unter Ziffer 4. Naturschutz beauflagten Fledermausmonitorings wird abgelehnt.

Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 21.07.2017 an die Untere Immissionsschutzbehörde für die Verlegung des neuen Teilstücks der externen Kabeltrasse das Benehmen gem. § 9 i.V.m. § 7 und § 10 LNatSchG (Landesnaturschutzgesetz) sowie i.V.m. §§ 15-17 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) auf der Grundlage der eingereichten Planunterlagen hergestellt.

Der Änderungsantrag erfordert eine erneute **straßenbaubehördliche Zustimmung** gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG). Die Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität ergeht unter nachstehenden Nebenbestimmungen zu 8. Anpassung der Zufahrten zur Windfarm von klassifizierten Straßen.

Die **Benutzung** der **Zufahrten** (genannt in Ziffer 2 der Nebenbestimmungen zu 8. Anpassung der Zufahrten zur Windfarm von klassifizierten Straßen) stellt eine **Sondernutzung** im Sinne der §§ 41, 43 LStrG dar. Für die Benutzung der Zufahrten gelten die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.12.2016 unter 2. Nebenbestimmungen, 6. Verkehr, b. Straßenverkehr, Buchstaben a. – I. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Nebenbestimmungen:

(Änderungen werden grau hinterlegt dargestellt)

zu 1. Partielle Anpassung der externen Kabeltrasse:

- 1.1 Sofern die Baumaßnahme "Externe Kabeltrasse" während des Brutzeitraums relevanter europäischer Vogelarten stattfindet, ist der Trassenverlauf im Bereich des zugewachsenen Waldweges (Bilder E06 und E07 der Ausarbeitung "Windpark Staatsforst Wintrich: Interne und externe Kabeltrassen, Aktualisierung Mai/Juni 2017, Stand Juni 2017, Büro für Umweltbewertung und Geoökologie, Gießen) unmittelbar vor Ausführung des Trassenbaus durch die ökologische Baubegleitung auf mögliche Vogelbrut zu kontrollieren.
- 1.2 (Hinweis) Die Nebenbestimmungen und besonderen Schutzmaßnahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.12.2016, Nr. 28 ff unter Ziffer 2. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Abschnitt 2.4 Baustelleneinrichtung, Tiefbauarbeiten, sind zu beachten, dies insbesondere bei einer Betroffenheit
 mit Wasserschutzgebieten. Die abdichtenden Tonriegel sind bei einer Betroffenheit in
 Wasserschutzgebieten in regelmäßigen Abständen immer einzubauen und nicht etwa nur
 bei Vorliegen einer Vernässung.

zu 2. Anpassung forstrechtliche Kompensation/Wiederaufforstung

Konkretisierung der Nebenbestimmung Nr. 4 unter Ziffer 8. Forst:

- (s. Erste Änderung vom 29.07.2017 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.12.2016)
- 4. Für die
 - durch die <u>temporären Rodungsflächen</u> (siehe Spalte 11 in Tabelle 2) verursachten <u>kurz-fristigen</u> wie auch

durch die auf die Dauer der BlmSchG-Genehmigung <u>befristeten Umwandlungsflächen</u> (siehe Spalte 7 in Tabelle 2) verursachten <u>langfristigen</u> <u>Verluste an Waldfunktionen</u>, - wirkungen und –leistungen, welche durch den Bau und den Betrieb der WEA'n zumindest für die Genehmigungsdauer von ca. 25 bis 30 Jahren eintreten, wird eine Kompensation durch Aufwertung bestehender Waldbestände gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 09.10.2014, Az.: 105-63 310/2012-3#114 Referat 1055, gefordert.

Konkret sind Fichtenbestände in nachfolgenden Abteilungen des staatlichen Forstreviers Hoxel-Ranzenkopf, Revierteil "Ranzenkopf" (die betreffenden Waldflächen sind auf der beigefügten Karte durch Rotumrandung dargestellt) durch einen Voranbau mit Weißtannen ökologisch aufzuwerten:

- auf ca. 4,5 ha in Abt. 288 a;
 hier betrifft die Maßnahme
 - * 3,9 ha 83-jährige Fichten und
 - * 0,6 ha 63-jährige Fichten
- ca. 8,5 ha in **Abt. 287 d, 287 b (teilweise) und 287 a (teilweise)**; hier betrifft die Maßnahme
 - * in Abt. 287d: 6,2 ha 83-jährige Fichten und 2,5 ha 70-jährige Fichten
 - * in Abt. 287 b: eine ca. 1,2 ha große Teilfläche eines 95-jährigen Fichtenreinbestandes
 - * in Abt. 287a: eine ca. 1,1 ha große Teilfläche eines 102-jährigen Fichtenbestandes.

Zu diesem Zweck sind auf den o.g. Flächen 100 Weißtannen-Klumpen verteilt, gemäß dem in der Anlage 3 beigefügten Pflanz- und Arbeits-Schema zu etablieren, zu schützen und zu pflegen. Die EBW-AöR kann die Auflage durch Auftragserteilung an einen nach RAL zertifizierten Forst- oder Baumschul-Unternehmer oder – gegen Kostenerstattung – durch das Forstamt erfüllen lassen. Wird die Maßnahme durch Unternehmer ausgeführt, hat sich dieser vor Beginn der Ausführungsarbeiten mit dem zuständigen Forstrevierleiter, das ist Herr Forstamtmann Bernd Spier, erreichbar im Forstamt Idarwald, Hauptstraße 43, 55624 Rhaunen, Telefon 06544-99112733, Handy 01522-8850590, in Verbindung zu setzen, um die Details (insbesondere auch die einzelnen Standorte der Weißtannenklumpen) abzusprechen.

Bezüglich des Zeitraumes der Ausführung dieser Kompensationsmaßnahme ist auf den tatsächlichen Zeitpunkt der Waldflächenverluste abzustellen: Die Kompensationsmaßnahme soll spätestens im Herbst/Frühwinter 2017 erfolgen. Die Weißtannenklumpen haben spätestens zum 10. Januar 2018, fertig gepflanzt zu sein, wobei der Zaunschutz ebenfalls zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein muss.

Nach Abschluss der Pflanzarbeiten incl. Erstellung des Zaunes, spätestens im Juni/Juli 2018, erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Maßnahme durch die EBW-AöR und das Forstamt Idarwald. Danach gehen die Weißtannen-Pflanzungen in das Eigentum des Forstamtes über und übernimmt dieses die Verantwortung für Pflege und Schutz der Weißtannen-Klumpen! Dafür wird von der EBW-AöR innerhalb von vier Wochen nach der Abnahme eine Sicherungspauschale von 200 €/Klumpen, in der Summe 20.000 €, gezahlt; im Gegenzug gewährleistet das Forstamt die ggf. notwendige Nachbesserung bei Ausfall von mehr als 15 % der Tannen (bezogen auf den einzelnen Klumpen!) sowie die Pflege und den Schutz samt Kontrolle des Zaunes für einen Zeitraum von 10 Jahren. Für diese Sicherungspauschale wird das Forstamt der AöR zu gegebener Zeit eine gesonderte Rechnung erstellen.

Zu 3. Konkretisierung der Betriebsbedingungen aufgrund Schattenwurfimmissionen

Die Nebenbestimmungen Nr. 6 und 7 unter Ziffer 1. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Punkt 1.1 Immissionsschutz, Stichwort Schattenwurf erhalten folgende Fassung:

6. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionspunkt			
IP 16 13	54472 Gornhausen, Waldcafe Clara		

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.)

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

7. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der <u>Immissionsrichtwert</u> für die astronomisch maximal mögliche <u>Beschattungsdauer</u> von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 6 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Zur Erfüllung der v. g. Forderungen sind ist folgende Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen:

Windkraftanlage Nr. SF 02 (WEA 49)

Windkraftanlage Nr. SF 05 (WEA 51)

zu 7. <u>Anpassung der Kompensationsmaßnahmen gem. § 15 BNatschG und BWaldG/LWaldG</u> **Nebenbestimmung Nr. 1 unter Ziffer 4. Naturschutz** erhält folgende Fassung:

1. Die Umweltverträglichkeitsstudie mit integrierter Eingriffsbilanzierung, die artenschutzrechtlichen Fachgutachten (u.a. Avifauna, Fledermäuse), die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, der Antrag auf Anpassung des Bescheides - Ordner 1/1 (Windpark SF Wintrich) sowie die weiteren o.g. Unterlagen sind mit allen vorgelegten Nachträgen Bestandteil und Grundlage der Genehmigung, soweit in diesem Bescheid keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die dargestellten und beschriebenen Maßnahmen zur Kompensation sind geeignet, um die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren sowie die Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

Diese Maßnahmen sind dann entsprechend der eingereichten Planunterlagen umzusetzen und für die Zeitdauer des Anlagenbetriebes einschließlich des Zeitraums des anschließenden Anlagenrückbaus und der Wiederaufforstung der WEA-Standorte in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.

zu 8. Anpassung der Zufahrten zur Windfarm von klassifizierten Straßen

- 1. Die bisherige Zustimmung bleibt inhaltlich grundsätzlich weiterhin gültig, mit Ausnahme der nachstehenden Änderungen / Ergänzungen.
- 2. Die Erschließung hat ausschließlich über die folgenden Zufahrten zu erfolgen:

Straße	von Straßennetzknoten	nach Straßennetzknoten	Station
K 80	6107013	6108001	3,260 links
K 88	6108009	6108004	1,595 rechts (neu!)

3. Die Zufahrten sind für den **gewöhnlichen Gebrauch** – sofern nicht bereits geschehen – auf einer Länge von mindestens 20 m und einer Breite von mindestens 3,50 m/maximal 5 m bituminös, zuzüglich beidseitigem Schotterbankett von 50 cm, auszubauen. Die exakten Radien sowie die genaue Lage der Zufahrten sind durch die Straßenmeisterei Bernkastel festzulegen; zu diesem Zweck hat vor jeglichem Baubeginn ein entsprechender Ortstermin stattzufinden. Von dem Termin ist ein Ergebnisprotokoll (ggfls. mit Skizze) zu fertigen.

- 4. Für Sondertransporte / Schwertransporte sind die Zufahrten gemäß den eingereichten Plänen der Antragstellerin, basierend auf den Plänen der Firma wiwi consulting GmbH & Co. KG, Umbach 4, 55116 Mainz (s. Antragsunterlagen vom 28.09.2017), und unter Beachtung der "Spezifikation Zuwegung und Kranstellfläche E-115/BF/147/31/01 der Firma ENERCON GmbH, Aurich" herzustellen. Die Zufahrt ist auf einer Breite von maximal 5 m zu asphaltieren, der restliche Wegebau hat in Schotterbauweise zu erfolgen. Nach Beendigung der Bauphase ist die befestigte Schotterfläche mit Oberboden aufzufüllen, mit Wiesensamen einzusäen und dem vorgefundenen Straßenbankett anzugleichen.
- 5. Die Straßenseitengräben, die durch die Erweiterung der Zufahrten überbaut werden, sind nach den geltenden Regeln der Technik ordnungsgemäß zu verrohren, so dass die Entwässerung der Kreisstraßen zu jeder Zeit gewährleistet bleibt. Die Verkehrszeichen in den Zufahrtsbereichen sind zu Lasten der Antragstellerin in Steckhülsen zu montieren und unverzüglich nach den Sondertransporten / Schwertransporten wieder zu installieren.
- 6. Hinsichtlich der Zufahrten sind grundsätzlich die Sichtdreiecke, gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), herzustellen und dauerhaft von jeglichem Bewuchs und Hindernissen freizuhalten. Im Einzelfall sind Abweichungen möglich, sofern seitens der Straßenmeisterei Bernkastel ausdrücklich zugestimmt wurde. Die Zustimmung ist zu protokollieren. Für die Zufahrt gilt darüber hinaus, dass die Sicht im Innenkurvenbereich der Kreisstraßen nach Maßgabe der Straßenmeisterei Bernkastel verbessert werden muss, um Linksabbieger in die Zufahrt früher wahrnehmen zu können. Die zu rodenden Flächen werden vor Ort verbindlich durch die Straßenmeisterei Bernkastel festgelegt. Nach erfolgter Rodung der Flächen hat eine Abnahme zu erfolgen; von der Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen.
- 7. Mit dem Bau der WEA darf erst begonnen werden, wenn die unter Ziffer 2. genannten Zufahrten gemäß den Vorgaben dieser Zustimmung ausgebaut sind und eine mängelfreie Abnahme durch die Straßenmeisterei Bernkastel erfolgt ist (Bedingung i.S.v. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG).
- 8. Das Anlegen und Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zur freien Strecke der klassifizierten Straßen ist nicht gestattet.

zu 9. Partielle Anpassung interne Erschließung/Wegeführung

- 10.1Recyclingmaterial oder Bindemittel dürfen in betreffenden Wasserschutzgebieten <u>nicht</u> eingesetzt werden.
- 10.2(Hinweis) Die Nebenbestimmungen und besonderen Schutzmaßnahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.12.2016, Nr. 28 ff unter Ziffer 2. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Abschnitt 2.4 Baustelleneinrichtung, Tiefbauarbeiten, sind zu beachten, dies insbesondere bei einer Betroffenheit mit Wasserschutzgebieten.

zu 10. Anpassung der nächtlichen Anlieferung

Nebenbestimmung Nr. 26 unter Ziffer 4. Naturschutz erhält folgende Fassung:

26. Aufgrund der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in Bezug auf Wildkatze, Raufußkauz und diverse Fledermausarten sind die Bauarbeiten sowie sämtlicher Anlieferund Baustellenverkehr, soweit bautechnisch und logistisch möglich, auf den Zeitraum zwischen Sonnenauf- und untergang zu begrenzen. Nächtlicher Anlieferverkehr ist nur auf direktem Wege bis zum jeweils zu beliefernden WEA-Standort zulässig. Dort können die Bauteile abgeladen und – sofern notwendig – montiert werden. Während der Monate März bis einschließlich August ist nächtliches Anliefern, Abladen und ggf. Montieren von Bauteilen im Hinblick auf § 44 Abs. 1 BNatSchG mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen und erst nach deren Zustimmung zulässig. Die Abstimmung ist zu dokumentieren und mit dem halbjährlichen Bericht der ökologischen Baubegleitung vorzulegen. Sonstiger nächtlicher Baustellenverkehr ist nicht zulässig. Im Tagesverlauf begonnene Betonagearbeiten des jeweiligen Fundamentes können fertiggestellt werden; Betonagearbeiten sind möglichst kurzfristig nach Sonnenaufgang zu beginnen.

Begründung:

Gegenstand der beantragten Änderung und der zu Grunde liegenden Planunterlagen ist die Anpassung von Genehmigungsauflagen an die nun verminderte Anzahl von WEA und Aktualisierung von Gutachten. Ursprünglich beantragt waren neun WEA. Aus naturschutzfachlichen/artenschutzrechtlichen Gründen sowie aus wasserwirtschaftlicher Sicht konnten drei geplante WEA nicht realisiert werden. So gelangten mit Bescheid vom 28.12.2016 insgesamt sechs Anlagen zur Genehmigung.

Bei dem heutigen Bescheid handelt es sich um die zweite Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.12.2016. Eine erste Änderung – betreffend die forstrechtliche Kompensation ist bereits mit Bescheid der hiesigen Kreisverwaltung vom 29.06.2017 erfolgt.

Durch den Anpassungsantrag und den dadurch bedingten Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsstudie ergeben sich keine relevanten Aspekte, die zu einer grundlegenden Neubeurteilung einzelner WEA-Standorte oder gar des Windparks führen. Die beantragten Änderungen lassen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen feststellen. Deshalb verneint die Genehmigungsbehörde die Erforderlichkeit einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung.

Vor Entscheidung über diesen Antrag wurden folgende Fachbehörden beteiligt: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord: Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier und Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich: Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde und Untere Bauaufsichtsbehörde, Forstamt Idarwald und Landesbetrieb Mobilität Trier.

Das Forstamt Idarwald hat mitgeteilt, dass keine Einwände zum Anpassungsantrag bestehen.

zu 1. Partielle Anpassung der externen Kabeltrasse

Die externe Kabeltrasse schafft die Verbindung der im Bereich Ranzenkopf im Bau befindlichen Windparke an das Netz der allgemeinen Stromversorgung. Im Zuge der konkreten Ausführungsplanung wurde der Verlauf der Kabeltrasse in einzelnen Teilstrecken an die tatsächlich genehmigten WEA angepasst.

Die Leitung soll ausschließlich innerhalb von Wegeparzellen und Rückegassen verlaufen. In diesen Bereichen ist nicht mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen. Die geplante externe Kabeltrasse verläuft von WEA SF 5 des Windparks SF Wintrich auf direktem Wege zum Umspannwerk bei Gornhausen.

Die Kabeltrasse befindet sich des Weiteren im Landschaftsschutzgebiet "Haardkopf". Gem. § 4 Abs. 1 der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Haardtkopf" erfordert die Verlegung einer Versorgungsleitung jedoch keine Genehmigung.

Die Auflage zur Kontrolle des Trassenverlaufs durch die ökologische Baubegleitung auf eine mögliche Vogelbrut dient der Vermeidung eines Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz hat keine Bedenken gegen den partiell geänderten Trassenverlauf der externen Kabeltrasse. Bei sach- und fachgerechter Ausführung und Überwachung der Arbeiten mit einer Betroffenheit in den betroffe-

nen Wasserschutzgebieten geht die Fachbehörde nach wie vor nicht von einer Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser aus.

Auch die Untere Wasserbehörde schließt Bedenken gegen die Änderung der Kabeltrasse aus, soweit die in der Genehmigung vom 28.12.2016 enthaltenen Nebenbestimmungen beachtet werden.

Für die externe Kabeltrasse zum Umspannwerk Gornhausen in der Gemarkung Veldenz sind keine Gewässerkreuzungen erforderlich. Eine teilweise Verlegung in Wasserschutzgebieten war auch bereits vorher vorgesehen.

zu 2. Anpassung der forstrechtlichen Kompensation/Wiederaufforstung

Zwar enthalten die Antragsunterlagen vom 28.09.2017 unter Abschnitt 3. nochmals die betreffenden Unterlagen, dies jedoch mit dem Hinweis, dass diese aus Gründen der inhaltlichen Vollständigkeit beigefügt worden sind. Zwecks Ausschluss eines möglichen Missverständnisses erfolgt im heutigen Bescheid eine die Nebenbestimmung Nr. 4 unter Ziffer 8. Forst konkretisierende Formulierung. Der durch den Bau und den Betrieb der sechs WEA entstehende forstwirtschaftliche Eingriff ist durch den Voranbau von insgesamt 100 Weißtannen-Klumpen auf den seitens der Forstwirtschaft vorgegebenen Flächen auszugleichen. Die vorgegebenen Flächen umfassen eine Größe von insgesamt ca. 13 ha. Die ursprüngliche Formulierung "Zu diesem Zweck sind zehn Weißtannen-Klumpen je ha, insgesamt 100 Klumpen, gemäß …. zu etablieren" hätte zu dem Missverständnis führen können, dass ein Schreibfehler vorliege und insgesamt 130 Weißtannen-Klumpen zu pflanzen seien. Tatsächlich bedarf es aber lediglich der Pflanzung von 100 Weißtannen-Klumpen.

zu 3. Konkretisierung der Betriebsbedingungen aufgrund Schattenwurfimmissionen

Die Antragstellerin hat dargelegt, dass im Zuge der Ausführungsplanung eine Optimierungsmöglichkeit der Abschaltregelungen festgestellt worden ist, die bei weiterhin sichergestellter Einhaltung der maßgeblichen Richtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten zu minimierten Ertragsverlusten führt.

Von Seiten der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, bestehen keine Einwendungen gegen die Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung, wenn die WEA entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Berechnung der Schattenwurfdauer von 25 WEA am Standort Wintrich-Morbach der Firma IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, Az.: 3938-16-S1 vom 27.10.2016 in Verbindung mit der Rotorschattenwurf-Regelung für den Betrieb

von 25 WEA am Standort Wintrich-Morbach der Firma IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, Az.: 3938-17-S2 vom 13.02.2017 errichtet und betrieben werden.

Bei der Durchsicht der zum Genehmigungszeitpunkt aktuellen Schattenwurfberechnung der Firma IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, Az.: 3938-16-S1 vom 27.10.2016 fiel nunmehr auf, dass der Immissionsort "54472 Gornhausen, Waldcafe Clara" in der Nebenbestimmung Nr. 6 von hier fälschlicherweise mit "IP13" statt wie in der Prognose mit "IP 16" bezeichnet wurde.

zu 4. Konkretisierung der Betriebsbedingungen Standorteignung/Turbulenz

Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hat unter Verweis auf die bisher festgesetzten Nebenbestimmungen mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

zu 5. Anpassung der Abschaltbedingungen zum Schutz von Fledermäusen

Die in den Antragsunterlagen vom 28.09.2017 unter Abschnitt 6. beantragte Anpassung der Abschaltbedingungen zum Schutz von Fledermäusen ist abzulehnen. Die Untere Naturschutzbehörde hat in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt die Zustimmung zur Änderung der Abschaltalgorithmen verweigert. Die zur Bewertung herangezogenen Referenzdaten reichen für eine Übertragung auf den Windpark Staatsforst Wintrich nicht aus. Die Referenzdaten sind noch unvollständig. Dies weil bis dato lediglich das erste Untersuchungsjahr des Höhenmonitorings am Windpark Veldenz/Gornhausen ausgewertet worden ist. Der verbindlich anzuwendende "Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (VSW & LUWG 2012) sieht als Mindeststandard ein zweijähriges Höhenmonitoring vor. D.h. erst aus der Gesamtauswertung beider Untersuchungsjahre sollte sich eine fachlich und artenschutzrechtlich belastbare Datengrundlage ergeben. Das Landesamt für Umwelt hat empfohlen, die Vorgaben des Leitfadens zu nutzen und für den jeweiligen Windpark ein entsprechendes zweijähriges Höhenmonitoring vorzusehen.

Die Referenzdaten reichen nicht nur in Bezug auf die Dauer des bisherigen Monitorings aus, sondern lassen sich aufgrund der unterschiedlichen kleinräumigen Biotopausstattung auch nicht übertragen. Die WEA der drei Windparks Staatsforts Wintrich, Staatsforst Morbach und Veldenz/Gornhausen sind bzw. werden innerhalb von Fichtenforsten, aufgeforsteten Kahlschlägen oder jungem Laubwald errichtet. Der Unterschied besteht darin, dass innerhalb und um den Windpark Veldenz/Gornhausen keinerlei mehr als 120-jährige Laubwaldbestände oder in der Biotopkartierung erfasste Biotope zu finden sind. Im Gegensatz dazu grenzen die Windpar-

ke Staatsforst Wintrich und Staatsforst Morbach fasst unmittelbar an mehrere solcher Bestände mit großräumiger Ausdehnung an.

Weiterhin wird am Ranzenkopf und Haardtkopf ein Gesamtwindpark mit mehr als 40 WEA entstehen. Die beiden Windparks Horath im Westen und Veldenz/Gornhausen im Osten werden durch die Windparks Wintrich, Staatsforst Wintrich und Staatsforst Morbach verbunden werden. Dieser Lückenschluss wird dazu führen, dass ein Gesamtwindpark mit einer Ausdehnung von 8 x 4 Kilometern entstehen wird und sich damit die Bedingungen vor Ort ändern werden. Aus diesem Grunde ist eine Vergleichbarkeit mit den zuvor im Windpark Veldenz/Gornhausen (insgesamt nur 9 WEA) erhobenen Daten nicht gegeben. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos wird die Berücksichtigung der Vorgaben des konservativen Ansatzes des "Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz" (VSW & LUWG, 2012) als geeigneter beurteilt. Die Kumulationswirkung des Gesamtwindparks auf die vorhandene Tierwelt wurde während der Genehmigungsverfahren zu den einzelnen Windparks intensiv berücksichtigt und ist daher auch weiterhin zugrunde zu legen.

Somit sind die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.12.2016 festgesetzten Nebenbestimmungen zum Thema Fledermäuse aufrechtzuhalten.

zu 6. Konkretisierung Entwässerung/Versickerungsgruben

Einer Änderung oder Ergänzung der betreffenden Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.12.2016 bedarf es nicht.

Das Büro für Umweltbewertung und Geoökologie Gießen hat im Juli 2017 die Nachweise für den Ausgleich von Abflusserhöhungen infolge Versiegelungen durch Wege und der WEA-Flächen an die geringere Anzahl der genehmigten Anlagen angepasst. Im Ergebnis wird ausgeführt, dass die Rückhaltemulden im WP SF Wintrich entfallen können. Die Entwässerung des Wegenetzes und der Dränagen kann und soll möglichst dezentral, breitflächig in die Waldbereiche erfolgen. Weder die Untere Wasserbehörde noch die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz haben Bedenken gegen die vorgesehene Reduzierung der Versickerungsanlagen und bewerten die Maßnahme als wasserrechtlich sinnvoll.

Ziel muss es sein, durch breitflächige Ableitung/Versickerung/Rückhaltung des Niederschlagswassers eine Bodenerosion, Hochwasser und Gewässerschäden durch Abflussverschärfungen zu vermeiden. Die vom o.g. Ingenieurbüro vorgeschlagenen Maßnahmen sind umzusetzen.

Die Maßnahme wurde auch mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und findet deren Zustimmung, da eine Aktualisierung der Eingriffsbilanzierung im Nachtrag zur UVS erfolgt ist.

zu 7. Anpassung Kompensationsmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG und BwaldG/LwaldG

Die Untere Naturschutzbehörde stimmt der aktuellen Anpassung zu, da die einzelnen Schutzgüter im Nachtrag zur UVS und der dort enthaltenen Eingriffsbilanzierung abgehandelt werden. Zwar kann die Kompensation eines Altholzverlustes nicht mit Waldumbaumaßnahmen, z.B. in Form eines Buchenvoranbaus, erfolgen. Der Waldumbau kann lediglich für den Verlust geringwertiger Biotoptypen und Eingriffe in das Schutzgut Boden herangezogen werden. Jedoch werden Maßnahmen für den Ausgleich artenschutzrechtlicher Konflikte (Kumulationskonzept) umgesetzt. Diese sind teilweise geeignet, den Altholzverlust zu kompensieren, z.B. die Ausweisung von Biotopbaumgruppen.

zu 8. Anpassung Zufahrten zur Windfarm von klassifizierten Straßen

Im Zuge der konkreten Ausführungsplanung zur Errichtung der WEA, insbesondere unter Berücksichtigung der geplanten Anlieferungen einer Vielzahl von WEA-Komponenten teils auf dem Wasserweg (Möglichkeit der Nutzung des luxemburgischen Hafens Mertert), hat sich die im Bescheid vom 28.12.2016 genehmigte überörtliche Erschließung ausschließlich über die Zufahrt "Weinplatz" als Abfahrt von der klassifizierten Straße K79/L157 aus Süden (aus Richtung Horath) kommend als ungünstig erwiesen. Die überörtliche Erschließung soll nun zum einen über den "Weinplatz" von Norden kommend (aus Richtung Piesport/Mosel) erfolgen. Darüber hinaus soll die bereits zur Andienung des Windparkvorhabens "Veldenz-Gornhausen" angelegte Zufahrt ab der klassifizierten Straße K 88 von Süden kommend genutzt werden.

Die zusätzliche Anbindung zur K 88 begründet sich wie folgt:

- Die Strecke für die Anlieferung via B 327 B 50 Gemeindeweg Morbach K 88 Windpark Veldenz/Gornhausen wurde bereits im Zuge von Vorgängerprojekten für die Abmessungen der Langtransporte (Rotorblätter und Stahlsektionen) ausgebaut. Weitere Ausbaumaßnahmen sind hier nicht notwendig.
- Im Gegensatz zu der bereits ausgebauten Strecke über die K 88 wären auf der Streckenvariante via A 1 Anschlussstelle Föhren Trittenheim noch umfangreiche Um- und Ausbaumaßnahmen notwendig, welche voraussichtlich in das Frühjahr und den Sommer 2018 hineinreichen würden und somit auch den Tourismus und Reiseverkehr in dem Bereich einschränken könnten.
- Zur Entlastung des Hafen Mertert, sowie der Anlieger und Touristen im Bereich der zu befahrenden Strecke entlang der Mosel würde ein Teil der Transporte für den Bau der Betontürme der WEA über einen alternativen Umschlaghafen abgewickelt, um dann ebenfalls über die Strecke B 327 B 50 Gemeindeweg Morbach K 88 anzuliefern.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind die im Anpassungsantrag erläuterten Wegebaumaßnahmen von untergeordneter Bedeutung und einer geringeren Eingriffserheblichkeit.

zu 9. Partielle Anpassung interne Erschließung/Wegeführung

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen bei den im Bau befindlichen Windparke und um eine bestmögliche Erschließung und Andienung der WEA-Komponenten aus logistischer Sicht und vom Bauablauf zu erzielen, wurden Anpassungen im Bereich der überörtlichen Zufahrt "Weinplatz", der Straße K79/L157 und interne Anpassungen an der Wegeführung und Ausbildung der sog. Schleppkurven vorgenommen.

Der Wegebau findet dabei unter dem Gesichtspunkt "Eingriffsminimierung" und der Prämisse Bodenauftrag geht vor Bodenabtrag statt. Die Verwendung von natürlich gebrochenem material (z.B. kornabgestufter Schotter) ist vorgeschrieben. Durch dynamische oder statische Verdichtung erfolgt die Herstellung der Standfestigkeit. Recyclingmaterial oder Bindemittel in betreffenden Wasserschutzgebieten dürfen nicht eingesetzt werden. Das gefahrlose Befahren der Wegstrecken und die Unfallvermeidung der Schwerlasttransporte stehen dabei immer im Vordergrund.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind alle im Anpassungsantrag erläuterten Wegebaumaßnahmen von untergeordneter Bedeutung und einer geringen Eingriffserheblichkeit.

Die weitere Zufahrt über den bestehenden Windpark Veldenz/Gornhausen hat zur Folge, dass ein kurzes Verbindungsstück zwischen dem geplanten Windpark Staatsforst Wintrich und dem Bestandswindpark ausgebaut werden muss. Hierzu gehört auch die Aufweitung eines Kurvenbereichs. Des Weiteren wird eine kleine Änderung der Zufahrt zur WEA SF 05 vorgenommen. Da eine adäquate Kompensation im Nachtrag zur UVS miteinbezogen worden ist, stimmt die Untere Naturschutzbehörde den Änderungen mit Hinweis auf die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.12.2016 festgesetzten entsprechenden Nebenbestimmungen zu.

zu 10. Anpassung der nächtlichen Anlieferung

Die Einschränkung der Bauarbeiten und des Anliefer- und Bauverkehrs auf den Tag, soweit dies aus bautechnischer und logistischer Sicht möglich ist, wurde im Sinne des Vorsorgeprinzips angeordnet, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch nächtliche Aktivitäten möglicherweise eine erhebliche Störung geschützter Tierarten (Wildkatze, nachtaktive Vogelarten, diverse Fledermausarten) erfolgt. Da die Kranstell- und Montageflächen sowie die Logistik- und Lagerflächen platz- und rodungsminimierend gestaltet wurden, ist es erforderlich, dass der Anlie-

ferverkehr der Bauteile bis zum jeweiligen WEA-Standort erfolgen kann. Das jeweilige Abladen und ggf. Montieren der Bauteile führt zu einer Verringerung der Zahl der Nächte mit Störreizen. Des Weiteren wird dadurch erreicht, dass sich die Bauzeit und damit die Störungsdauer im Gebiet erheblich verringern und die Beeinträchtigung einer weiteren Vegetationsperiode unterbleiben kann. Zwischen März und August wird die Abstimmung der nächtlichen Anliefer-, Ablade- und Montagetätigkeiten mit der ökologischen Baubegleitung für notwendig gehalten, da in diesem Zeitraum die Wurf- und Brutzeiten der meisten im Planungsgebiet vorkommenden Arten stattfinden. Im Hinblick auf u.a. Witterungsverhältnisse kann die ökologische Baubegleitung einschätzen, ob der Zeitpunkt für den nächtlichen Anlieferverkehr sowie das Abladen und Montieren ggf. in eine sensible Phase innerhalb der Reproduktions- und Aufzuchtszeiten von nachtund dämmerungsaktiven Arten fällt. Sollte dies zutreffen, ist dafür Sorge zu tragen, dass ein Tangieren des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG weiterhin unterlassen wird.

Hinweis zu den Maßnahmenblättern Artenschutz

Mit dem Änderungsantrag wurden die im Genehmigungsbescheid vom 28.12.2016 geforderten Maßnahmenblätter zur Kompensation der artenschutzrechtlichen Konflikte redaktionell überarbeitet eingereicht. Die Maßnahmenblätter sind nicht zu beanstanden. Sie haben – soweit noch nicht erfolgt – unverzüglich die Eintragung der Kompensationsflächen in das Kompensationsflächenkataster KomOn des Landes Rheinland-Pfalz vorzunehmen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Überprüfung anzuzeigen.

Für die Maßnahme 1 Kieselbornbach ist noch das angepasste Maßnahmenblatt nachzureichen. Dieses ist analog zu den geforderten Maßnahmenblättern für den Ausgleich artenschutzrechtlicher Konflikte des Kumulationskonzeptes auszufertigen. Ebenso hat hier eine Eintragung in das Kompensationsflächenkataster KomOn zu erfolgen. Diese ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Wichtige Hinweise des Landesbetriebes Mobilität Trier (LBM)

 Die im Antrag beschriebenen Kabelverlegungen sind nicht Gegenstand der Zustimmung des LBM. Sollten Kabelverlegungen im Straßeneigentum geplant sein, sind mit dem LBM entsprechende Nutzungsverträge abzuschließen, diese können kostenpflichtig sein. Die Zustimmung des LBM bleibt auch hier ausdrücklich vorbehalten.

- Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch den Bauherrn bzw. dessen Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 Baugrund-Geländeberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind vom Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu dessen Lasten.
- Die Zufahrten werden von weiteren Firmen zur Erschließung von WEA genutzt. Hier ist es zwingend erforderlich, dass die Firmen sich untereinander abstimmen, insbesondere im Hinblick auf die Benutzung der Zufahrt sowie auf den Ausbau der Zufahrt.

Kostenfestsetzung

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen sind das Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) i.V.m. dem Besonderen Gebührenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung.

Ermittlung der Genehmigungsgebühr

Ermittlu	Summe	
Lfd-Nr.	Erläuterungstext	
80.1	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (BImSchG)	631,80€
80.2	BlmSch - Stellungnahme SGD Trier	760,14 €
80.3	BImSch - Stellungnahme LBM RLP	458,00 €
80.4	BlmSch - Stellungnahme Naturschutz (Stellungnahme Anpassung nächtliche Anlieferung)	117,00€
80.4	BImSch - Stellungnahme Naturschutz (Stellungnahme Partielle Anpassung der externen Kabeltrasse)	46,80€
80.4	BlmSch - Stellungnahme Naturschutz (Stellungnahme zu den sonstigen Punkten)	280,80 €
80.6	BlmSch - Stellungnahme Bauaufsicht	48,98€
Gesamtgebühr		

Den Gesamtbetrag von 2.343,52 € überweisen Sie bitte unter Angabe der <u>PK-Nr. 221734408</u> auf eines der auf Seite 1 unten genannten Konten bis spätestens zum 27.01.2018 an die hiesige Kreiskasse.

Vielen Dank.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei "Formgebundene elektronische Kommunikation" aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Der Widerspruch hat hinsichtlich der Gebührenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Ute Braun)

& SR 16. 600

Durchschriften:

at 27. 12. 2017

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Deworastraße 8 54290 Trier

Az.: 24/03/5.1/2017/0178

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Az.: 34-0/06/20.1.3

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Deworastraße 8 54290 Trier

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Untere Naturschutzbehörde Im Hause

Az.: 22-55453-N0517/2015

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Untere Wasserbehörde Im Hause

Az.: 22-55201-kl

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Untere Bauaufsichtsbehörde Im Hause

Az.: 22-BA2017/0873

Forstamt Idarwald Hauptstraße 43 55624 Rhaunen

Az.: 63 122

Landesbetrieb Mobilität Dasbachstraße 15c 54292 Trier

Az.: 501/15-IV/J